

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird (GuKG-Novelle 2022) GZ: 2022-0.375.652

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
+43 664 14 14 118
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at
ZVR-Zahl: 975 642 225

Wien, am 20. Juni 2022

Stellungnahme zum o.a. Entwurf

MTD-Austria, der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD), bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlaubt sich zum o. a. Entwurf als Vertreter der Interessen der im MTD-Gesetz, BGBl 1992/460 idF BGBl I 2022/82, geregelten Berufe Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie und Radiologietechnologie Stellung zu nehmen.

Ad Befugnisserweiterungen für Pflegeassistentberufe (§ 83 Abs. 4 Z 2a und § 83a Abs. 2 Z 4 GuKG) und Entfristung der Pflegeassistent in Krankenanstalten (Außerkräfttreten § 117 Abs. 23 GuKG) und offene Neugestaltung der Regelungen hinsichtlich der Spezialisierungen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

MTD-Austria stellt mit Interesse fest, dass die Befugnisse für die Pflegeassistentberufe erweitert werden, Pflegeassistent:innen unbefristet in Krankenanstalten tätig bleiben dürfen und die bereits anlässlich der GuKG-Novelle 2016 geplante Neugestaltung der Spezialisierungen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege auch in dieser Novelle nicht enthalten ist.

Dies berührt zwar nicht unmittelbar die Interessen der MTD-Berufe, zeigt aber Bemerkenswertes:

- Die gesetzlich definierten Tätigkeiten orientieren sich bisweilen an einem Bild von sehr funktional orientierten und mechanistisch bis in Einzeltätigkeiten zerlegbare statt komplexitätsorientierte Verantwortungsbereiche. Das suggeriert, dass in einem extrem arbeitsteiligen Arbeitsbereich wie dem Gesundheitsbereich abgegrenzte Tätigkeiten wie hier Ab- und Anschließen laufender Infusionen keine speziellen, in die jeweiligen patientenbezogenen individuellen sowie allgemeinen prozessual-organisatorischen Kontexte eingebetteten, Kompetenzen erforderlich wären.

- Es suggeriert weiters, dass die Anforderungen an Niveau, Umfang, Inhalte der Ausbildung und die zu erwerbenden Kompetenzen für eine patientenbezogene Berufsausübung in hochkomplexen Versorgungseinrichtungen wie Akutkrankenanstalten ident zu beurteilen sind wie jene in Einrichtungen mit geringerer Komplexität.
- Gleichzeitig werden Aspekte der „Studierbarkeit“ außer Acht gelassen. Dieser dem hochschulischen Bereich entstammende Begriff¹ beschreibt die Möglichkeit – knapp gefasst und auf nicht im hochschulischem Bereich angesiedelte Ausbildungen angewandt – von durchschnittlich begabten Auszubildenden bei zumutbarem Arbeitsaufwand eine Ausbildung in der vorgesehenen Ausbildungsdauer zu absolvieren.² Die Erläuterungen zum aktuellen Entwurf enthalten dazu lapidar fest, dass „die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen der bestehenden Ausbildung vermittelbar sind.“ Für die Beurteilung der tatsächlichen Studierbarkeit wäre aber u.a. das Verhältnis der Anzahl Bewerber:innen zu Ausbildungsplätzen und Drop-out-Raten heranzuziehen.
- Die weiterhin offene Regelung von (künftigen) Spezialisierungen bei gleichzeitiger Befugnisweiterung von Assistenzberufen mag ein Hinweis darauf sein, dass der Gesetzgeber den Bedarf an hochqualifizierten Personen im Gesundheitswesen einschließlich der Unterstützung von vielen geringer qualifizierten Personen unterschätzt.

Berücksichtigung von Spezialisierungen bei MTD-Berufen

Die obigen Ausführungen berühren die MTD-Berufe insofern, als die Ausbildungen zu MTD-Berufen im Rahmen von FH-Bachelorausbildungen an die Grenzen ihrer Studierbarkeit angelangt sind. Dies zeigt sich auch im Rahmen der Akkreditierungsverfahren durch die AQ Austria, der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung, welche die FH-Bachelorstudiengänge akkreditiert.

Es gilt, zukünftig die Kompetenzen, die im Rahmen der Grundausbildung zu MTD-Berufen im Rahmen von FH-Bachelorstudiengänge zu erwerben sind, zu differenzieren von Kompetenzen im Rahmen von z.B. Ausbildungen auf Masterebene.

Dies ist bei der aktuell in Entwicklung befindlichen Neuregelung der Berufsbilder zu berücksichtigen und die Ausbildungserfordernisse einer Spezialisierung für bestimmte Kompetenzen zu definieren.

¹ Siehe zum Begriff der „Studierbarkeit“ AQ Austria – Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung (Hrsg.) Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen – Studierbarkeit, 2019.

² FN 1, Seite 23f mit kritischer Reflexion.

MTD-Austria ersucht um Berücksichtigung dieser Anregungen und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.^a Gabriele Jaksch
Präsidentin MTD-Austria